

Abwasserbeseitigungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl., S. 48.), i.V.m. den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 477), i.V.m. den §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld - nachstehend Bergstadt genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung und eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).
- (3) Für die Aufgabenerfüllung bedient sich die Bergstadt des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb“ - nachstehend AWB genannt -. Der AWB kann Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile der öffentlichen Einrichtung auch für Nebengeschäfte oder zur Schmutzwasserbeseitigung Dritter im Rahmen seiner Betriebssatzung verwenden. Der AWB kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Bergstadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Bergstadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind.
- (5) Grundstücksanschluss für Schmutzwasser ist der Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zum ersten Revisionschacht/-kasten, der in der Regel im Bereich einen Meter hinter der Grundstücksgrenze liegt. In technisch begründeten Ausnahmefällen kann der Revisionschacht/-kasten auch im Bereich einen Meter vor der Grundstücksgrenze liegen. Bei einer Ableitung im Druckentwässerungssystem ist Grundstücksanschluss der Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zum Schacht des Hauspumpwerkes (ohne Hebeanlage). Der Grundstücksanschluss für Niederschlagswasser ist der Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze. Sollte ein Revisionschacht/-kasten (in der Regel 1 m hinter oder vor der Grundstücksgrenze) vorhanden sein, endet der Grundstücksanschluss mit dem Revisionschacht/-kasten.
- (6) Die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser endet mit dem Grundstücksanschluss hinter dem ersten Revisionschacht/-kasten / Schacht des Hauptpumpwerkes für das zu entwässernde Grundstück oder an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes, soweit der Einbau eines Revisionschachtes/-kasten nicht möglich ist oder ein Revisionschacht/-kasten nicht vorhanden ist. Die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser endet mit dem Grundstücksanschluss an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) Zu den öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz (Hauptsammelleitungen), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte/-kästen, öffentlichen Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte und die Grundstücksanschlüsse,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Bergstadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind, soweit sie sich im Eigentum der Bergstadt befinden, sowie

- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen der Bergstadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutzwasser)

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die Bergstadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Aufforderung durch die Bergstadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Bergstadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang (Niederschlagswasser)

- (1) Niederschlagswasser soll durch die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer auf dem Grundstück beseitigt oder durch Versickerung genutzt werden. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren obereren Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung). In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

- (2) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Ableitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Versickerung im Sinne des Absatzes 1 nicht möglich und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Verpflichtung zum Anschluss besteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsfertig vorhanden ist. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Bergstadt vorzunehmen.
- (3) Die Bergstadt kann darüber hinaus den Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn
- eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder mit zeitweilig auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss,
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
 - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen ausgelöst werden.

§ 3 a Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Bergstadt kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Bergstadt kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss in l/s] als Abflussmenge bezogen auf die Grundstücksfläche angeben (l/s je ha).
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Bergstadt zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Ableitung von O-Zucht- und Drainagewasser liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Grundstückseigentümerin/des jeweiligen Grundstückseigentümers.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Bergstadt zu stellen.

Für Befreiungsanträge gilt § 6 entsprechend. Die Bergstadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Nutzungsberechtigten der im **Anhang 1** dieser Satzung aufgeführten und im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Bergstadt gelegenen Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.
- (3) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist entsprechend den Festlegungen im **Anhang 1** dieser Satzung abzuleiten.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Bergstadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Bergstadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= grau
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb.

- (4) Die Bergstadt legt fest, welche Anforderungen allgemein an die textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens zu stellen sind, um die wirtschaftliche und schadlose Beseitigung des Abwassers beurteilen zu können.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Bergstadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung).
Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Die Bergstadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Bergstadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Bergstadt nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Bergstadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Bergstadt auszuhändigen, soweit die Bergstadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Bergstadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Bergstadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Bergstadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Bergstadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
Die zulässige Abflussmenge bestimmt sich aus der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 7 dieser Satzung bzw. auf die Grundstücks- und Abwasserverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Bergstadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Bergstadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit oder
 - das in den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

 - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

- Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - in der jeweils geltenden Fassung.
 - (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 2** nicht überschreiten. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
 - (4) Für die vorstehenden und in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist; um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
 - (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH- Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), in der jeweils geltenden Fassung.

Qualifizierte Stichproben, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Bergstadt kann bei Bedarf eine qualifizierte Stichprobe neben bzw. durch einen Beauftragten auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in veranlassen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 10 Grundstücksanschluss (Anschlusskanal)

- (1) Jedes Grundstück muss für die Schmutzwasserbeseitigung einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Hauptsammelleitung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage haben (Grundstücksanschluss), für die Niederschlagswasserbeseitigung nur bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang. Grundstücksanschluss für Schmutzwasser ist der Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zum ersten Revisionsschacht/-kasten, der in der Regel im Bereich einen Meter hinter der Grundstücksgrenze liegt. In technisch begründeten Ausnahmefällen kann der Revisionsschacht/-kasten auch im Bereich einen Meter vor der Grundstücksgrenze liegen. Bei einer Ableitung im Druckentwässerungssystem ist Grundstücksanschluss der Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zum Schacht des Hauspumpwerkes (ohne Hebeanlage). Der Grundstücksanschluss für Niederschlagswasser ist der Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zum Revisionsschacht/-kasten an der Grundstücksgrenze. Die Bergstadt kann auch die nachträgliche Herstellung eines Revisionsschachtes/-kasten anordnen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Bergstadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Grundstücksanschluss kann im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1986 und unter Beachtung der Grundsätze des Wohles der Allgemeinheit als Freispiegelleitung oder als Druckrohrleitung bestimmt bzw. hergestellt werden. Wird ein Grundstücksanschluss als Druckrohrleitung hergestellt, so ist die notwendigen Hebeanlage im Pumpenschacht kein Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Installation und Betrieb von derartigen Hebeanlagen obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten.
- (3) Die Bergstadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Der Grundstücksanschluss wird von der Bergstadt oder den von ihr bestimmten Unternehmen hergestellt, erneuert oder geändert. Die Bergstadt kann auf Antrag des/der Anschlussnehmers/in ihm/ihr die Herstellung des Anschlusses oder die Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme im Einzelfall übertragen.

Die Ausführung muss durch ein von der Bergstadt anerkanntes Unternehmen erfolgen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung eines Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/ in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Bergstadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage liegt.

- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in darf einen Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum Januar 2036 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Bergstadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage und die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Bergstadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Bergstadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Bergstadt unverzüglich mitzuteilen; die Bergstadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Bergstadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.
Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Bergstadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Bergstadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Bergstadt oder Beauftragten der Bergstadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
Die Bergstadt oder Beauftragte der Bergstadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse, Ventile und Hebeanlagen, sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, kann die Bergstadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Bergstadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Bergstadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs undicht ist, wiederholte Abflussstörungen vorkommen oder Fehlanschlüsse vorhanden sind.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Bergstadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/ in hat die Bergstadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abwasseranlagen usw. müssen gemäß DIN 1986 - 100 gegen Rückstau abgesichert sein.
Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Bei unter dem Rückstau liegenden Räumen, wie z. B. Wohnungen, gewerblichen Räumen, Lagerräume für Lebensmittel und andere wertvolle Güter sowie dort, wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

III. Schlussvorschriften

§ 14

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Bergstadt oder mit Zustimmung der Bergstadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind ohne Zustimmung der Bergstadt unzulässig.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Bergstadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist die Bergstadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Bergstadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Bergstadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Bergstadt mitzuteilen.

§ 16

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/ in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Bergstadt den Anschluss auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in.

§ 17 Befreiungen

- (1) Die Bergstadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

Ferner hat der/die Verursacher/in die Bergstadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Bergstadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Bergstadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Bergstadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Bergstadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 19 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall das Anordnungen aufgrund dieser Satzung trotz vollziehbaren Bescheides nicht befolgt werden, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung - in Verbindung mit den § 64 - 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) - in der jeweils geltenden Fassung - ein Zwangsgeld von 500,00 € - 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind, die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldende Handlung gestattet wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. §10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
 2. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt; soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
 3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. §§ 8 und 9 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 5. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 6. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 12 Abs. 1 Beauftragten der Bergstadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 8. § 14 eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 9. § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 21
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Bergstadt archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden des Abwasserbetriebes eingesehen werden.

§ 22
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage 01.01.2018 in Kraft. Mit gleichem Tage treten die Schmutzwasserbeseitigungs-satzung und die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 03.12.1998 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 14.12.2017

Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld

L.S.

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin

Anhang 1

zu § 5 (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht)

der Abwasserbeseitigungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Lfd. Nr.	Bereich	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ableitung des gereinigten Abwassers
1	Altenau	Polsterberger Hubhaus	Polsterberg	1	3/1	Untergrundverrieselung
2	Altenau	Campingplatz Polstertal	Polstertal	1	2	Schwarze Wasser
3	Altenau	Waldjugendheim Ahrendsb- berg	Ahrendberg	1	1	Vorfluter zur Okertalsperre
4	Altenau	Bastesiedlung Torfhaus	Zellerfeld-Forst	33	1/29	Vorfluter zur Radau
5	Clausthal-Zellerfeld	Villa Julia	Johanneser Kurhaus	1	9	Untergrundverrieselung
6	Clausthal-Zellerfeld	Goslarsche Str. 77	Zellerfeld	1	81/2	Untergrundverrieselung
7	Clausthal-Zellerfeld	Mittelmühle	Zellerfeld	1	26	Überlauf des Mühlenteichs
8	Clausthal-Zellerfeld	Wegesmühle 1	Zellerfeld	1	41	Vorfluter des Furbaches
9	Clausthal-Zellerfeld	Untermühle	Zellerfeld	1	2	Einleitung in den Spiegelbach
10	Clausthal-Zellerfeld	Mühlenberg 1	Clausthal	10	19/12	Untergrundverrieselung
11	Clausthal-Zellerfeld	Andreasberger Str. 16	Clausthal	10	258	Untergrundverrieselung
12	Clausthal-Zellerfeld	An den langen Brüchen 2	Clausthal	10	157	Untergrundverrieselung
13	Clausthal-Zellerfeld	Karler Berg 2	Zellerfeld	5	184/16	Vorfluter zum Zellbach
14	Wildemann	Hoher Berg 1	Wildemann	1	282	Untergrundverrieselung
15	Wildemann	Badstubenberg 12	Wildemann	1	255	Untergrundverrieselung
16	Wildemann	Spiegeltaler Zechenhaus	Zellerfeld-Forst	1	13/3	Einleitung in den Spiegelbach

Anhang 2

zu § 9 (Besondere Einleitungsbedingungen-Einleitungswerte)

der Abwasserbeseitigungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

1.	Allgemeine Parameter		Anzuwendende DIN-Norm
a)	Temperatur	35°	DIN 38404-C/T4
b)	pH-Wert	wenigstens 6,5	DIN 3804-C/T5
		höchstens 10,0	
c)	Absetzbare Stoffe	1 - 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H/T9 10-2
2.	Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l	DIN 38409-T17
3.	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar	50 mg/l	DIN 38409-T19
b)	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l	DIN 38409-T18
c)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	
d)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKw) als Summe aus Trichloräthan, Tetrachloräthan, 1, -1, -1-Trichlorethan Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	0,5 mg/l	
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F/T9
	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Auf keinen Fall größer als und nur nach entsprechender Festlegung	5 mg/l	
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a)	Arsen (AS)	0,5 mg/l	DIN 38405-D/T18 Aufschluss nach 10.1
b)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E/T6-3 oder DIN 38406-E/T22
c)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E/T19-3 oder DIN 38406-E/T22

d)	Chrom 6-wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405-D/T24
e)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN 38406-E/T22 oder DIN 38406-E/T10-2
f)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E/T22 oder DIN 38406-E/T7-2
g)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E/T22 oder DIN 38406-E/T11-2
h)	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN 38406-E/T12-3
i)	Selen (Se)	1,0 mg/l	
j)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E/T22
k)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E/T22 oder DIN 38406-E/T10-2
l)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E/T22 oder DIN 38406-E/T10-2
m)	Silber (Ag)	0,5 mg/l	DIN 38406-E/T22 oder DIN 38406-E/T10-2
n)	Antimon (SB)	0,5 mg/l	
o)	Barium (BA)	5,0 mg/l	
p)	Aluminium und Eisen	Keine Begrenzung so- weit keine Schwierigkeiten bei der Schmutz- wasser-ableitung und Schmutzwas- serreinigung auf-	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN 38406-E/T5-2 oder DIN 38406-E/T5-1
b)	Cyanid (CN), gesamt	20 mg/l	DIN 38405-D/T13-1
c)	Cyanid (CN), leicht freisetzbar	1,0 mg/l	
d)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D/T4-1 oder DIN 38405-D/T19
e)	Stickstoff aus Nitrit, falls grö- ßere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN 38405-D/T10 oder DIN 38405-D/T19 oder DIN 38405-D/T20
f)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN 38405-D/T19 oder DIN 38405-D/T20 oder DIN 38405-D/T5
g)	Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l	DIN 38405-D/T11-4
h)	Sulfid (S)	2 mg/l	DIN 38405-D/T26
7.	Organische Stoffe		
a)	wasserdampfvlüchtige, halo- genfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H/T16-2 oder DIN 38409-H/T16-3

b)	Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Kon- zentration, dass der Vorfluter nach Einlei- tung des Ablaufs einer mechanisch-biologi- schen Kläranlage visuell		DIN 38404-C/T1-1 DIN 38404-C/T1-2
----	--	--	--------------------------------------

	nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontansauerstoffverbrauchende Stoffe	100 mg/l	DIN 38408-G/T24